

Alkoholeinfluß ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führen. Obwohl bei den schweren Verkehrsunfällen der Anteil der alkoholbeeinflußten Täter 1977 nur etwa 6 Prozent betrug, ist ihr Anteil an der Verursachung von Tötungen und Verletzungen von Menschen wesentlich höher. Man muß auch die Tatsache berücksichtigen, daß etwa ein Drittel aller Personen, die unbefugt ein Kraftfahrzeug benutzen, alkoholbeeinflußt waren.

Es besteht keine Notwendigkeit der Kriminalisierung des Fahrens unter Einfluß von Alkohol, wenn durch ein solches Verhalten keine Gefährdung und keine Folgen eingetreten sind. Andererseits haben wir betont, daß nicht zugelassen werden kann, das Fahren unter Alkoholeinfluß zu bagatellisieren und etwa dem Bereich der Ordnungswidrigkeiten zuzuordnen.

In Auswertung internationaler Erkenntnisse und eigener Erfahrungen wurde auf der Plenartagung der bisherige Standpunkt bekräftigt, daß eine Alkoholbeeinträchtigung von 1 Promille den die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründenden Grenzwert darstellt. Den Gerichten wurde des weiteren die Orientierung gegeben, daß §200 StGB auch dann anwendbar ist, wenn ein Bürger entsprechend alkoholbeeinflußt auf einem Betriebsgelände, auf Großbaustellen usw. ein Fahrzeug führt. Es gibt keine Gründe, diese wichtigen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von der Verantwortlichkeit wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit auszuschließen.

*Zum Fahrerlaubnisentzug*

Die bewährte Praxis der Gerichte bei der Anwendung des Fahrerlaubnisentzugs als Zusatzstrafe sollte fortgesetzt werden. Im Interesse der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und zur Verstärkung des erzieherischen Einflusses muß einer Reihe von Tätern zeitlich begrenzt oder unbegrenzt das Recht genommen werden, ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Das Oberste Gericht orientiert auf die konsequente Durchsetzung des Prinzips der Differenzierung und Individualisierung der staatlichen Sanktionen auch in diesem Bereich. Die gerichtliche Zusatzstrafe des Fahrerlaubnisentzugs muß aus ihrem Sinn und Charakter heraus zur Anwendung kommen, nicht obligatorisch aus der Schwere eines Verkehrsunfalls.

Wichtige Gesichtspunkte für die Prüfung, ob eine Fahrerlaubnis entzogen wird, sind u. a. die Art der Pflichtverletzung, der Grad der Schuld und solche Umstände wie die Auswirkungen eines Entzugs auf das Berufsleben, die Erfüllung anderer gesellschaftlicher Pflichten oder auf wichtige persönliche Belange.

Bei einigen Delikten sollte regelmäßig neben der Hauptstrafe der Fahrerlaubnisentzug ausgesprochen werden. Das betrifft insbesondere das Fahren unter Alkoholeinfluß, rücksichtsloses Verhalten, die Ausnutzung von Kraftfahrzeugen zur Begehung schwerer Straftaten und die Rückfälligkeit.

*Zur Feststellung der Schuld*

In der gerichtlichen Praxis auf dem Gebiet der Verkehrsrechtsprechung ist die Schuldfeststellung ein wichtiges Problem. Dabei geht es vor allem um

- die Feststellung der konkreten Pflicht sowie der Art und des Umfangs ihrer Verletzung;
- die Bestimmung des Grades der Schuld eines Täters;
- die Bejahung oder Verneinung eines bestimmten Verhaltens des Täters als rücksichtslos;
- die Aufklärung der Tatmotive.

Auf der Plenartagung des Obersten Gerichts wurden entsprechend der neuen StVO eine Reihe von Rechtsverletzungen genannt, die unter Berücksichtigung aller anderen wesentlichen Umstände eine besonders leichtfertige Einstellung zu den Anforderungen im Straßenverkehr offenbaren und den Grad der Schuld erhöhen können. Dazu zählen

- das Führen eines Kraftfahrzeugs bei verminderter Fahrtüchtigkeit;
- unangemessen hohe Geschwindigkeit bei der Annäherung an Fußgängerüberwege und Haltestellen mit einfahrenden oder haltenden öffentlichen Verkehrsmitteln;
- Nichtbeachten der besonderen Vorsicht gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Personen;
- Verkehrsraserei;
- bewußte Mißachtung der Verkehrsregeln der Vorfahrt und' des Zeichens „Halt“;
- riskantes Überholen trotz Gegenverkehrs und an unübersichtlichen Stellen;
- mehrfacher Fahrspurwechsel ohne Rücksicht auf den übrigen Verkehr, insbesondere auf den Sicherheitsabstand (Lückenspringen);
- Fahren mit Verkehrs- und betriebsunsicheren Fahrzeugen.

Die Bestimmung der konkreten Schwere der Rechtspflichtverletzung erfordert im Einzelfall die komplexe Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände. Dazu gehören

- die jeweilige Verkehrsdichte;
- die Straßenverhältnisse;
- die konkreten Sicht- und Witterungsverhältnisse;
- die Straßenführung und die Beschilderung der Straße mit Verkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen;
- die Art des Kraftfahrzeugs.

Antwort wurde auch auf Fragen zu den Voraussetzungen für das Vorliegen eines rücksichtslosen Verhaltens bei der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (§ 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB) gegeben. Ein solches Verhalten muß immer dann angenommen werden, wenn ein schwerer Verkehrsunfall von einem Täter herbeigeführt wurde, dessen Fahrtüchtigkeit durch Alkoholeinnahme erheblich beeinträchtigt war. Rücksichtslosigkeit kann sich auch zeigen in riskanter und bedenkenloser Mißachtung

- der Rechte der Fußgänger auf Fußgängerüberwegen und an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel;
- der besonderen Vorsicht gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Personen;
- der Regeln der Vorfahrt und des Zeichens „Halt“;
- der Regeln des Überholens trotz Gegenverkehr, an unübersichtlichen Stellen und beim Schneiden von Kurven sowie
- der Vorschriften über die Verkehrs- und Betriebssicherheit von Fahrzeugen.

Die auf der Plenartagung des Obersten Gerichts am

28. März 1973 gebilligten Grundsätze zur strafrechtlichen Schuld (NJ-Beilage 3/73 zu Heft 9) haben nach wie vor volle Gültigkeit und sind in der gerichtlichen Praxis — auch hinsichtlich der Verkehrsstraftaten — weiterhin durchzusetzen.

*Probleme der Beweisaufnahme*

Das Verkehrsunfallgeschehen mit seinen komplizierten Handlungs- und Zeitabläufen gebietet es, verantwortungsbewußt alle zur Verfügung stehenden Beweise in ent- und belastender Hinsicht gründlich zu prüfen.

Noch mehr Beachtung muß solchen Beweismitteln geschenkt werden wie

- Tatortbefundsberichten;
- technischen Gutachten zum Zustand der Fahrzeuge;
- Unfallskizzen;
- Bremswege- und Geschwindigkeitsgutachten;
- Feststellungen über den Grad der Alkoholbeeinträchtigung.

Besondere Anforderungen sind an Rekonstruktionen zu stellen. Sie sind auf die für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entscheidenden Punkte zu beschränken und möglichst unter den zur Zeit des Unfalls herrschenden Bedingungen durchzuführen. Dabei soll Beachtung finden, daß eine wirklichkeitsgetreue Rekonstruktion nur in den seltensten Fällen möglich ist.